



**Förderrichtlinie  
des Landkreises Uckermark  
zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten**

**Ansprechpartner:**

**Kreisverwaltung Uckermark**  
Gesundheits- und Veterinäramt  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 / 70 11 53  
Telefax: 03984 / 70 34 53  
E-Mail: [gesundheitsamt@uckermark.de](mailto:gesundheitsamt@uckermark.de)  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Insbesondere in den ländlichen Regionen gestaltet sich die Gewährleistung dieses Ziels zunehmend schwierig.

Im Rahmen des § 122 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf ist es Aufgabe des Landkreises, die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu unterstützen und die Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner zu fördern.

Der Landkreis Uckermark gewährt deshalb nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen zur Ansiedlungen von Ärztinnen und Ärzten, um einer bestehenden und drohenden Unterversorgung entgegenzuwirken.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in dieser Richtlinie jeweils gleichberechtigt auf alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers). Soweit in dieser Richtlinie von Ärzten die Rede ist, sind damit auch Psychotherapeuten gemeint.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Neuniederlassung oder Übernahme von Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen oder Zweigpraxen sowie die Praxiserweiterung durch Einstellung eines zusätzlichen Arztes auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark.

## **3. Zuwendungsempfangende**

Antragsberechtigt sind Allgemein- und Fachärzte der Humanmedizin sowie entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, die im Rahmen eines zugelassenen Versorgungsauftrages der Kassenärztliche Vereinigung des Landes Brandenburg (KVBB) im Landkreis Uckermark tätig werden wollen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung durch Dritte (z. B. der kassenärztlichen Vereinigung oder der kreisangehörigen Kommunen) ist zulässig und wird auf die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet. Die Förderung durch Dritte muss jedoch wahrheitsgemäß angegeben und vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinie kann als Ergänzung nachrangig gewährt werden.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:
- 5.4.1 Für Maßnahmen nach Nr. 2 kann ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 100.000,- Euro für zuwendungsfähige Ausgaben gewährt werden.
- 5.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlichen Bruttoaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung unmittelbar für die Durchführung des Vorhabens anfallen und nachgewiesen werden. Hierzu gehören:
- Kosten für die Einrichtung, den Umbau, die Renovierung von Praxisräumen sowie die Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung,
  - Kaltmiete der Praxisräume, in Form einer einmaligen Pauschale für die ersten sechs Monate gemäß vorzulegenden Mietvertrag, oder
  - Erwerb der Praxisräume, in Form einer einmaligen Pauschale für die ersten sechs Monate gemäß vorzulegenden Kaufvertrag (Kaufpreis bezogen auf 20 Jahre),
  - Kosten des Praxisumzuges sowie des privaten Wohnungsumzuges, jedoch keine Umzüge innerhalb des Landkreises,
  - Kosten der unternehmerischen Weiterbildung für Praxisinhaber und medizinisches Personal (z.B. Unternehmensführung, Buchhaltung, Deutschsprachkurse, etc.).
- 5.4.3 Bei Ärzten, die einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 5.4.4 Der geförderten zusätzlichen ärztlichen Tätigkeit darf keine Reduzierung an anderer Stelle innerhalb des Landkreises Uckermark gegenüberstehen.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Mit der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet,

- a) innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung die geförderte ärztliche Tätigkeit aufzunehmen bzw. den geförderten Arzt einzustellen.
- b) bei einer Praxisübernahme oder -neugründung mindestens fünf Jahre seine ärztliche Tätigkeit am Genehmigungsort entsprechend des der Förderung zugrundeliegenden Versorgungsauftrages auszuüben,
- c) bei Errichtung einer Zweigpraxis die ärztliche Tätigkeit am Genehmigungsort mindestens drei Jahre entsprechend des der Förderung zugrundeliegenden Versorgungsauftrages auszuüben,

- d) bei Anstellung eines Arztes die geförderte Stelle über den gesamten Förderzeitraum entsprechend des der Förderung zugrundeliegenden Versorgungsauftrages zu besetzen,
- e) eine ausreichende versorgungsbedarfsgerechte Zahl an Sprechstunden abzuhalten (mindestens vier Vormittags- und zwei Nachmittagsprechstunden mit einer Mindestgesamtsprechstundenzahl von 30 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem vollen Versorgungsauftrag bzw. 15 Stunden/Woche bei einem hälftigen Versorgungsauftrag;  
bei Zweigpraxen mindestens 10 Sprechstunden/Woche zzgl. Hausbesuchstätigkeit; der ausschließlich in der Zweigpraxis angestellte Vertragsarzt mindestens 30 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem vollen Versorgungsauftrag bzw. 15 Stunden/Woche einschl. Hausbesuchstätigkeit bei einem hälftigen Versorgungsauftrag),
- f) die erforderlichen Hausbesuche (auch im Rahmen einer Zweigpraxis) durchzuführen,
- g) am organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung teilzunehmen und
- h) im Krankheits- und Urlaubsfall sowie bei sonstiger Abwesenheit eine ordnungsgemäße Vertretung sicherzustellen
- i) sämtliche Änderungen eines angestellten Arztes (personelle Änderungen sowie Änderungen des Anrechnungsfaktors) unverzüglich mitzuteilen.

## 7. Verfahren

Bezüglich der Verfahrensregelungen wird auf die näheren Ausführungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) verwiesen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ergänzend bzw. abweichend wird Folgendes festgelegt:

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars an die Bewilligungsbehörde zu richten. Anträge können grundlegend das ganze Jahr über eingereicht werden, im Regelfall aber mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. Bei mehreren Anträgen werden vorrangig Hausärzte sowie die ländlichen Räume der Uckermark mit höherer Versorgungslücke gefördert.

7.2.3 In begründeten Einzelfällen kann von Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden, wenn der Förderzweck dennoch erreicht wird. Hierzu hat die Bewilligungsbehörde das Vorhaben der Landrätin zur Entscheidung vorzulegen. Ausgenommen ist die Höhe der jeweiligen Förderung.

### 7.3 Anforderungs-, Auszahlungs- und Rückzahlungsverfahren

7.3.1 Zur Anforderung einer Zuwendung ist das vorgegebene Formular zu verwenden (Mittelanforderung). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

7.3.2 Wird die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf der fünfjährigen bzw. dreijährigen Tätigkeitsbindung beendet, ist der gewährte Investitionskostenzuschuss anteilig zurückzuzahlen, ausgenommen bei Umständen, die dem Vertragsarzt nicht anzulasten sind (Tod oder Krankheit) oder im Falle der Anstellung von Fachärzten eine Nachbesetzung innerhalb von sechs Monaten erfolgt.

Sofern eine Erkrankung den Arzt an seiner ärztlichen Tätigkeit hindert bzw. die Nachbesetzung der Arztstelle eines angestellten Facharztes erforderlich ist (innerhalb eines halben Jahres), kann die fünfjährige bzw. dreijährige Tätigkeitsbindung entsprechend verlängert werden.

7.3.3 Die Nichteinhaltung der in Nr. 6 geregelten Pflichten berechtigt den Zuwendungsgeber zum Widerruf des Bescheides über die Gewährung des Investitionskostenzuschusses auch mit Wirkung für die Vergangenheit. Der gewährte Investitionskostenzuschuss ist nach Maßgabe des Widerrufsbescheides zurückzuzahlen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist vollständig und anhand des vorgegebenen Formulars innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt, besteht der einzureichende Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in Form einer tabellarischen Belegübersicht ohne Beifügung der Originalbelege (einfacher Verwendungsnachweis). Alle Originalbelege verbleiben beim Vorhabensträger und sind der Bewilligungsbehörde auf dessen Anforderung vorzulegen.

### 7.5 Information der Fachausschüsse des Kreistages

Die Bewilligungsbehörde informiert jährlich in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages über den Stand der ärztlichen Versorgungssituation und die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie.

## 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.

## 8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Prenzlau, den xx.xx.202x

gez. Karina Dörk  
Landrätin des Landkreises Uckermark